



HVBG

HVBG-Info 16/1997 vom 27.06.1997, S. 1468 - 1469, DOK 143.262/017-BSG

**Beginn der Jahresfrist für Rücknahme eines Verwaltungsaktes -
Anmerkung von Prof. Dr. Hansgeorg FROHN, Berlin, zum BSG-Urteil
vom 08.02.1996 - 13 RJ 35/94**

Beginn der Jahresfrist für Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§§ 1
Abs. 2, 24, 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 SGB X);
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 08.02.1996 - 13 RJ 35/94 - von
Prof. Dr. Hansgeorg FROHN, Berlin, in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 4/1997, S. 180-182

Das BSG hat mit Urteil vom 08.02.1996 - 13 RJ 35/94 - (vgl.
HVBG-INFO 1996, S. 1759-1766) folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X beginnt erst dann zu
laufen, wenn die Behörde entweder objektiv eine sichere
Kenntnis der Tatsachen hatte, welche die Rücknahme eines
rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die
Vergangenheit rechtfertigen, oder subjektiv von der Richtigkeit
und Vollständigkeit der ihr vorliegenden Informationen
überzeugt war; dies ist regelmäßig erst nach der gemäß § 24
SGB X durchgeführten Anhörung des Betroffenen der Fall
(Fortführung von BSG vom 25.01.1994 - 7 RAr 14/93 = BSGE 74, 20
= SozR 3-1300 § 48 Nr. 32).
2. Zu der Behörde, auf deren Tatsachenkenntnis § 45 Abs. 4 S. 2
SGB X abstellt, gehören auch diejenigen Sachbearbeiter des
Leistungsträgers, die mit der Vorbereitung einer
Rücknahmeentscheidung betraut sind.